

## Sozialleistungen

Die folgenden Definitionen beziehen sich auf die Tabellen 18.2 bis 18.14:

**Gesetzliche Krankenversicherung:** Pflichtmitglieder sind Arbeiter und Angestellte mit einem Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialrentner sowie bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen die landwirtschaftlichen Unternehmer und die Mitarbeitenden Familienangehörigen. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Krankenhilfe, Mutterschaftshilfe, sonstige Hilfen, Sterbegeld, Familienhilfe.

**Gesetzliche Unfallversicherung:** Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten, seit 1971 auch Schüler, Hochschul学生 sowie Kinder in Kindergärten, ferner die Mithelfenden Familienangehörigen. Alle Unternehmer können sich freiwillig versichern; ein Teil der Selbständigen, z. B. die Landwirte, ist auch gesetzlich versichert.

Leistungen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Übergangsgeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene.

**Rentenversicherung der Arbeiter:** Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – die selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Erziehungsrenten, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenrenten.

**Rentenversicherung der Angestellten:** Pflichtversichert sind alle Angestellten und die Angehörigen bestimmter Freier Berufe.

Leistungen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

**Knappschaftliche Rentenversicherung:** Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten.

Leistungen: Wie Rentenversicherung der Arbeiter, darüber hinaus Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung.

**Zusatzversicherung:** Arbeitern und Angestellten öffentlicher Arbeitgeber, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abt. B und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost versichert sind, wird zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt.

**Altershilfe für Landwirte:** Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, Befreiung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen; Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und Mitarbeitende Familienangehörige, Waisengeld.

**Arbeitsförderung:** Beitragspflichtig zur Bundesanstalt sind grundsätzlich alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter und Angestellten sowie die in ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

Leistungen der Bundesanstalt: Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, an Arbeitslose (Arbeitslosengeld, Anschluß-Arbeitslosenhilfe).

**Kindergeld:** Ab 1. 1. 1975 wird unter Wegfall der Einkommensgrenze an alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld vom ersten Kind an gewährt. Es beträgt monatlich für das erste Kind 50,- DM. Für das zweite Kind wurde das Kindergeld ab 1. 1. 1978 von 70,- DM auf 80,- DM und für das dritte und jedes weitere Kind von 120,- DM auf 150,- DM erhöht. Ab 1. 1. 1979 erhalten die Berechtigten für das dritte und jedes weitere Kind je 200,- DM monatlich, ab 1. 7. 1979 für das zweite Kind 100,- DM.

**Kriegsopferversorgung:** Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Berechtigte nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferfürsorge (siehe Tabelle 18.11), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisenrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

**Sozialhilfe:** Leistungen an Hilfesuchende aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb von und in Einrichtungen.

**Kriegsopferfürsorge:** Leistungen an Versorgungsberechtigte der Kriegsopferversorgung, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

**Öffentliche Jugendhilfe:** Behördliche Maßnahmen sowie Aufwendungen und Einrichtungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt aufgrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

**Wohngeld:** Wird auf Antrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt.

Auf Wohngeld hat jeder Haushaltsvorstand einen Anspruch, wenn er seine Wohnung (Wohnraum) mit den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern tatsächlich bewohnt und wenn die Wohnkosten (Miete, Mietwert, Belastung) einen zumutbaren Selbstbeteiligungsanteil übersteigen.

Der Wohngeldanspruch kann entweder auf Mietzuschuß oder auf Lastenzuschuß geltend gemacht werden.

**Mietzuschuß:** Antragsberechtigt ist der Mieter (Hauptmieter, Untermieter), der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis und derjenige, der Wohnraum im eigenen Hause bewohnt und nicht lastenzuschußberechtigt ist.

**Lastenzuschuß:** Antragsberechtigt ist der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, der Eigentümer einer Eigentumswohnung und der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für den eigengenutzten Wohnraum; ferner derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle, auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums bzw. auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat, für den von ihm genutzten Wohnraum, wenn er dafür die Belastung aufbringt.

**Lastenausgleich:** Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Währungs- und Ostgeschädigte, Flüchtlinge mit Ausweis C einschl. übriger Geschädigter im Sinne der 2. LeistungsDV-LA u. a.

Leistungen zur Entschädigung, Eingliederung und sozialen Hilfe aus dem Lastenausgleich (zusammengefaßte Leistungen aus allen zum Lastenausgleich gehörenden Gesetzen und sonstigen Gesetzen, die von der Ausgleichsverwaltung durchgeführt werden). Neben den Leistungen sind auch die Aufwendungen für Vorfinanzierung und für die Darlehensverwaltung erfaßt.